

Unser „Seniorenzentrum Göggingen“ bietet im Rahmen der vollstationären Pflege oder der Kurzzeitpflege sowie Verhinderungspflege hilfe- und pflegebedürftigen Senioren ein neues, schönes Zuhause.

Das Credo unserer Einrichtung lautet:

„Der Mensch steht im Mittelpunkt“



Wir würden uns freuen, wenn wir Sie oder Ihre Angehörigen bei uns im Seniorenzentrum Göggingen begrüßen dürfen und wir Ihnen bei einem kleinen Rundgang durch die Einrichtung unser Betreuungs- und Raumkonzept erläutern können. Zu unseren Veranstaltungen sind Sie bereits heute herzlich eingeladen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Anschrift: Zum Steingau 8, 73571 Göggingen
Telefon: 07175 / 9230-0
Fax: 07175 / 923000-9
E-Mail: info@sz-goeggingen.de
Internet: www.sz-goeggingen.de

Ihr Ansprechpartner:
Tamara Schartschinski, Einrichtungsleitung

Information über unser Seniorenzentrum Göggingen und unsere Dienstleistungen

Die Würde eines jeden Menschen ist zu wahren, gleich welchen sozialen Herkommens, welchen Glaubens, Berufs, Geschlechts, Alters und persönlicher Lebensgeschichte. Seine Individualität, sein Recht auf Selbständigkeit und Selbstbestimmung stehen im Vordergrund unseres Handelns. - **Der Mensch steht im Mittelpunkt** – so lautet das Credo unserer Einrichtung.

Unser „Seniorenzentrum Göggingen“ befindet sich in der Gemeinde Göggingen. Die Gemeinde Göggingen hat ca. 2400 Einwohner und liegt im Ostalbkreis von Baden-Württemberg.

Schön und ruhig in einem Wohngebiet von Göggingen gelegen, bieten wir hilfe- und pflegebedürftigen Senioren ein schönes zu Hause.

Die Lage unserer Einrichtung ermöglicht den Bewohnern weiterhin ihre Sozialkontakte zu pflegen, im Grünen spazieren zu gehen und gleichzeitig doch sehr zentrale Einkaufsmöglichkeiten nutzen zu können.

Die Einrichtung „Seniorenzentrum Göggingen“ bietet im Rahmen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege sowie der Verhinderungspflege mit seinen Dienstleistungen eine „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ an.

Unser Seniorenzentrum verfügt insgesamt über 60 Pflegewohnplätze. Die barrierefreien Zimmer sind alle möbliert und vermitteln eine angenehme Wohnatmosphäre.

Durch die sehr angenehme Atmosphäre innerhalb unserer Einrichtung entstehen bei unseren Bewohnern und Gästen Wohlgefühl und ein Gefühl von Geborgenheit.

Das Seniorenzentrum Göggingen bietet den Bewohnern mit seinen schönen Gemeinschaftsräumen einen zentralen Kommunikations- und Lebensraum. In diesen Räumen treffen sich die Bewohner zur gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung, zu gemeinsamen Mahlzeiten, zur Gymnastik, zum geistigen Leistungstraining, und vielem mehr. Darüber hinaus besteht für die Bewohner die Möglichkeit, aktiv am hauswirtschaftlichen Betreuungsprogramm, wie z.B. gemeinsames Backen, teilzunehmen.

Unser Seniorenzentrum gliedert sich in vier Wohnbereiche mit jeweils 15 Bewohnern. In den Wohnbereichen werden die Bewohner in einer familiären Atmosphäre betreut. Diese Großfamiliensituation fördert die Gemeinschaft, verhindert die Vereinsamung und trägt zum Wohlbefinden der Bewohner bei. Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an den angebotenen Gruppenaktivitäten zu beteiligen, sich zurückzuziehen oder ihrem Bewegungsbedürfnis nachzugehen.

Die Grundausstattung unserer Einbettzimmer umfasst ein modernes Pflegebett, einen Kleiderschrank, einen Pflegenachtisch, ein Sideboard, ein Garderobenpaneel, einen Tisch und einen Stuhl sowie auch in den Nassräumen eine Dusche, ein WC, ein Waschbecken und die hierfür erforderlichen Stütz- und Haltegriffe. Des Weiteren gehört zur Ausstattung des Seniorenzentrums ein modernes Pflegebad mit Wellnesscharakter.

Vorvertragliche Informationen

gültig ab 01.10.2025



Im Rahmen unseres therapeutischen Vorgehens bitten wir die Angehörigen der Bewohner bereits beim Aufnahmegespräch persönliche Gegenstände, welche einen Erinnerungs- und Wiedererkennungswert besitzen, mitzubringen. Persönliches Mobiliar können z.B. sein: Schrank, Fernsehsessel, Fernseher, Bilder, Spiegel, Tischwäsche, Bettwäsche, Fotoalben, Handarbeiten etc.. Wichtig jedoch ist, dass das Mobiliar im Größenverhältnis zur Zimmergröße steht und sich die technischen Geräte in einwandfreiem Zustand befinden.

Die hauseigene Küche und Wäscherei gewährleisten einen individuellen Service gegenüber den Bewohnern. Therapeuten, Friseur, Optiker und Medizinische Fußpflege kommen auf Wunsch in unsere Einrichtung.

Eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst erfolgt regelmäßig.

Dienstleistungsangebot Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Unser Dienstleistungsangebot Kurzzeit-/Verhinderungspflege dient Personen, die einer vorübergehenden Pflege und Betreuung bedürfen. Oft stehen pflegende und betreuende Angehörige der Pflegeperson vorübergehend nicht mehr zur Verfügung z.B. durch Erkrankung oder Urlaub etc., sodass die bisherige Versorgung über einen bestimmten Zeitraum nicht mehr gesichert ist.

Die Leistungen für Personen im Rahmen der Kurzzeitpflege sind identisch mit dem umfangreichen Leistungsangebot der vollstationären Pflege in die die Plätze der Kurzzeitpflege „eingestreut“ sind. Jedem Kurzzeitpflegegast steht damit das gesamte Betreuungs- und Pflegeangebot der Einrichtung, „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung. Lediglich die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Pflegeversicherung auf bis zu 56 Tage, jedoch nicht mehr als einen Gesamtbetrag von 3.539,- € bezogen auf die Pflegeleistung, beschränkt. Dieser Gesamtbetrag (Entlastungsbudget) kann flexibel für die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege eingesetzt werden. Konkrete Auskünfte hierüber erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Unser weiteres Dienstleistungsangebot

Unser weiteres Dienstleistungsangebot im Rahmen der vollstationären Pflege und Kurzzeitpflege umfasst neben den Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen der Verpflegung, der Reinigung, der Wäscherei und der Nutzung eines Wohnraumes, worauf wir nun nachfolgend kurz im Einzelnen eingehen. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese fett markierten Absätze weisen die Regelungen aus, bei denen wir – im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichen.

Unser allgemeines Leistungskonzept ist Basis für unsere Pflege- oder Betreuungsleistungen. Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflege- und hilfebedürftigen Menschen. Wir sind deshalb bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Unser pflegfachlicher Schwerpunkt liegt in der Allgemeinen Pflege, wie auch in der Betreuung von an Demenz erkrankten Bewohnern ohne Unterbringungsbeschluss.

Jeder Mensch hat auf Grund seiner Erkrankung einen individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf, weshalb es für die Pflegeeinrichtungen sehr schwierig ist, die Pflege- und Betreuungsleistungen für alle diese Erkrankungen sicherstellen zu können. Wir haben uns neben der allgemeinen Pflege dem besonderen Betreuungsbedarf für an Demenz erkrankte Menschen gewidmet, können jedoch darüber hinaus die Versorgung nachfolgend aufgeführten Krankheiten nicht übernehmen:

Versorgung von

- Wachkomapatienten mit Beatmung
- Patienten mit apallischem Syndrom
- Patienten, die eine Demenzerkrankung haben und einen Unterbringungsbeschluss benötigen.
- Intensivpflegepatienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen
- Patienten mit schweren Psychosen
- Patienten mit Schizophrenie

Darüber hinaus dürfen keine Infektionskrankheiten, z.B. Tuberkulose, bestehen.

Unsere Unterkunftsleistungen - Ihre Wohnmöglichkeiten

Unser Seniorenzentrum bietet insgesamt 60 Einzelbettzimmer. Die Zimmer verteilen sich auf das 1. Obergeschoss und das 2. Obergeschoss und gliedern sich auf in jeder Etage in zwei Wohnbereiche à 15 Einzelbettzimmer auf.

Unsere Einbettzimmer bieten eine Wohnfläche von 17,77 qm bis 18,99 qm zzgl. eines Badezimmers mit ca. 5,56 qm.

Die Zimmer sind wie folgt ausgestattet:

- Teilmöbliert mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Sideboard, Kleiderschrank, Garderobenpaneel, Tisch und einem Stuhl
- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss vorhanden und auf Wunsch gegen eine Gebühr freischaltbar
- Telefongerät auf Wunsch gegen eine Gebühr zu verleihen
- Fernsehanschluss vorhanden und auf Wunsch freischaltbar

Darüber hinaus besteht das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungsgegenstände der Einrichtung. Dies sind nachfolgend genannte Räumlichkeiten: Gemeinschaftsräume der Wohnbereiche im 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss, Therapieraum, Terrasse, Balkon, Pflegebad, Flure, Behinderten-WC, Aufzug.

Der Bewohner kann sein Zimmer auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Für jedes technische Gerät muss eine regelmäßige kostenpflichtige elektrotechnische Prüfung durchgeführt werden.

Zur Erfüllung unserer heimvertraglichen Pflichten ist es von Bedeutung, dass sich der Bewohner einverstanden erklärt, dass unsere Mitarbeiter das Zimmer jederzeit, für notwendige hauswirtschaftliche, pflegerische oder medizinische Tätigkeiten, betreten dürfen.

Dies betrifft auch das Betreten der Räumlichkeiten zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu den üblichen Zeiten. Der Bewohner wird hierüber rechtzeitig unterrichtet.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Bewohner nicht berechtigt ist, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen. Des Weiteren ist die Haltung von Tieren nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Einrichtungsleitung erlaubt. Weitere Regelungen können Sie unserer Hausordnung, Anlage dieses Schreibens, entnehmen.

Weitere Details unserer Unterkunftsleistungen

Weitere Dienstleistungen unserer Einrichtung sind:

- die regelmäßige Reinigung des Zimmers, des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- die Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.
- Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung sowie deren Kennzeichnung. Sollten Sie diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können individuelle Lösungen geprüft werden. In diesem Fall erfolgt allerdings keine Kostenerstattung.

Unsere konkreten Pflege- oder Betreuungsleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI und im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

Pflegeleistungen

Gegenüber unseren Bewohnern werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme sein. Dadurch wird die Pflegebedürftigkeit verringert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch – pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 114 SGB XI zu erbringen.

Medizinische Behandlungspflege

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Leistungen, die vom Arzt angeordnet wurden (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.). Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand unseres Heimvertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt angeordnet wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung. Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43b SGB XI

Seit dem 01.01.2017 haben alle Bewohner mit einem Pflegegrad gegenüber den Pflegeeinrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuung. Unsere Einrichtung bietet spezielle zusätzliche Betreuungsangebote, die über die Leistungen der sozialen Betreuung hinausgehen an.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

Malen und Basteln; handwerkliche Arbeiten, Kochen und Backen; Anfertigung von Erinnerungsalben, Musik hören, Musizieren und Singen; Lesen und Vorlesen; Brett- und Kartenspiele; Spaziergänge und Ausflüge; Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe; Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen; Fotoalben anschauen.

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung des Bewohners Rechnung getragen wird.

Unsere Verpflegungsleistungen

Die Speisenversorgung unserer Bewohner ist gesund, bekömmlich, altersgerecht und geschmackvoll. Unsere hauseigene Küche bietet verschiedene Kostformen in den erforderlichen Darreichungsformen an und achtet dabei auf die optische Präsentation der Speisen.

Es werden drei Hauptmahlzeiten, Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Regelleistung angeboten. Beim Mittagessen können die Bewohner aus zwei Menüangeboten bzw. Gerichten auswählen. Darüber hinaus werden Zwischen- und Spätmahlzeiten als auch zu jeder Mahlzeit Getränke in ausreichender Menge (Kaffee, Tee, Milch, Wasser) angeboten.

Erforderlichenfalls bieten die Mitarbeiter der Pflege den Bewohnern eine angemessene Beratung und Hilfestellung bei der Wahl des Menüs an.

Unsere Mitarbeiter der Pflege achten auf die Veränderungen des Allgemeinzustandes des Bewohners und reagieren mit einer Mitteilung gegenüber der Küche, so dass wir die Speisenversorgung zeitnah an die persönlichen Erfordernisse anpassen können. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Küche und dem Pflegedienst.

Ein zusätzliches Angebot von Speisen für an Demenz erkrankte Bewohner (Fingerfood) ist in ausreichender Menge gegeben. Die Auswahl der Speisen berücksichtigt, die bei diesen Bewohnern vorhandene Neigung zu „Süßem“.

Die Berechnung der BE-Einheiten für die von uns angebotenen Speisen ermöglicht es, die individuell ärztlich verordnete Diätkost für jeden hiervon betroffenen Bewohner sicherzustellen.

Unsere Speiseplangestaltung berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner. Dadurch erhalten die Bewohner ein abwechslungsreiches Speiseangebot unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Richtlinien, welches für die Dauer von einer Woche geplant wird.

Die Veröffentlichung des Speiseplanes unter Angabe von Zusatzstoffen erfolgt durch Aushang in Fluren und in den Gemeinschaftsräumen und ist für die Bewohner ein wichtiger Bestandteil an Information über den Alltag in unserer Einrichtung. Bei der optischen Darstellung berücksichtigen wir durch den Aushang im DIN A3 Format die verschiedenen altersbedingten Seheinschränkungen bei älteren Menschen. Bewohner, die den Aushang nicht lesen oder wahrnehmen können, wird der Speiseplan vorgelesen bzw. im DIN A4 Format im Bewohnerzimmer ausgelegt.

Die mit dem Essen verbundene Vorfriede ist für die Bewohner ein wichtiges Stück Lebensqualität. Darüber hinaus fördern die Informationen über die Speisen und die Auswahlmöglichkeiten die Entscheidungskompetenz der Bewohner.

Die Bewohner haben die Möglichkeit, das Speisenangebot in der Gruppe im Gemeinschaftsraum oder in ihrem Zimmer einzunehmen. Dieser Service orientiert sich an den Ausgabezeiten für die jeweilige Mahlzeit, welche sich in unserer Einrichtung wie folgt darstellen:

Frühstück	von 08:00 – 10:00 Uhr
Mittagessen	von 12:00 – 13:00 Uhr
Nachmittagskaffee	von 14:30 – 15:30 Uhr
Abendessen	von 17:30 – 19:00 Uhr
Spätmahlzeit	ab 21:00 Uhr

Durch das regelmäßige Speisenangebot wird den zeitlich nicht orientierten Bewohner eine Tagesstruktur gegeben. Bei Bedarf können die Essenszeiten jederzeit für einzelne Bewohner individuell geplant werden.

Sondennahrung etc., die nach den Arzneirichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

Die Ausbildungsumlage

Ausbildungsumlage zur Förderung der Altenpflegeausbildung

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.01.2006 zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege eine Landesverordnung für ein Ausgleichsverfahrens zur Refinanzierung von Ausbildungsplätzen eingeführt.

Das Ausgleichsverfahren sieht im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe (AltPflAusglVO) eine Refinanzierung der Ausgleichsbeträge für den Bereich der stationären Pflege und der Kurzzeitpflege durch den Heimbewohner vor. Diese erhobenen Ausgleichsbeträge sind von den Einrichtungen an den Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg abzuführen.

Die zuständige Behörde ermittelt für jedes Schuljahr die erforderlichen Ausbildungsrefinanzierungsbeträge neu und übermittelt diese per Bescheid an die Träger der Einrichtungen.

Pflegeausbildungsfonds zur Förderung der generalistischen Pflegeausbildung

Ab dem Jahr 2020 wird die bisherige Ausbildung von Fachkräften in der Altenpflege schrittweise durch eine generalistische Ausbildung nach dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Der Gesetzgeber will so die Pflegeberufe stärken und eine Steigerung der Auszubildendenzahlen erreichen. Er hat entschieden, für die Finanzierung der neuen Fachkräfteausbildung ein Umlageverfahren einzuführen. Neben dem jeweiligen Bundesland, der Pflegeversicherung und den Krankenhäusern werden auch alle (teil-)stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und ihre jeweiligen Bewohner bzw. Kunden für das Aufbringen der notwendigen Geldmittel herangezogen.

Auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg zusammen entfällt ein nach den Vorschriften des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) ermittelter Finanzierungsanteil am gesamten Finanzierungsbedarf. Dieser wiederum wird mit einem Bescheid der zuständigen Behörde auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg aufgeteilt.

Auch wir haben einen solchen Zahlungsbescheid erhalten und müssen den darin festgesetzten Umlagebetrag ebenso wie alle anderen Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg in den Ausbildungsfonds einbezahlen. Aus dem werden dann die Kosten der neuen Ausbildung in Baden-Württemberg refinanziert. Nach dem Pflegeberufegesetz sind diese Kosten bei der Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen, also im Pflegesatz, zu berücksichtigen.

Daher fällt ein Ausbildungszuschlag pro Tag und Bewohner in der mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbarten Höhe auf unsere Pflegeleistungen an. Der Zuschlag nach dem Pflegeberufegesetz wird zusätzlich zu der bereits in der Vergangenheit in Rechnung gestellten Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI erhoben.

Basis unserer Pflege- oder Betreuungsleistungen - Unser Pflegekonzept

Unsere Pflegeleitsätze

Durch geplante, individuelle, ganzheitliche und aktivierende Pflege und Betreuung wird die Lebenszufriedenheit und das Wohlbefinden der Bewohner gefördert und für unterschiedliche Pflegesituationen entwickeln wir gemeinsam individuelle Lösungsmodelle.

Zu einer vollständig erbrachten Pflegeleistung gehören auch die Pflegeplanung, die Pflegedokumentation, die Beachtung der hausinternen Pflegestandards und die Beachtung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner.

Im Sinne der Gesamtkonzeption können Angehörige bei der Durchführung der Pflegeleistungen anwesend sein und unterstützend mitwirken. Angehörige, Freunde und Bekannte, die eine gemeinsame Geschichte mit den Bewohnern haben, werden als Persönlichkeiten und Ansprechpartner geschätzt.

Der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen kommt eine besondere Bedeutung in unserem Hause zu. Wir ermöglichen ein würdevolles, selbstbestimmtes Sterben in einer Geborgenheit und Einfühlsamkeit vermittelnden Umgebung. Dabei arbeiten wir eng mit dem örtlichen Hospizdienst zusammen und können so jederzeit auf eine professionelle Unterstützung bauen. Der Umgang mit dem Verstorbenen geschieht respekt- und ehrfurchtsvoll.

Alle erbrachten Leistungen entsprechen den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität und die Qualitätssicherung und folgen den Baden-Württembergischen Leitlinien für stationäre Pflege.

Unsere Pflege Theorie

Der täglichen Pflegepraxis liegt die Maßnahmenplanung nach der Strukturieren Informations-sammlung (SIS) zugrunde.

Unser Pflegesystem

Die Pflegeorganisation erfolgt im System der ‚Bezugspflege‘. Hier sind die Mitarbeiter für die ganzheitliche und umfassende Pflege und Betreuung der ihnen zugewiesenen Bewohner zuständig.

Die Zuteilung erfolgt zu Dienstbeginn durch die Schichtleitung. Es wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter über längere Zeit kontinuierlich dieselben Bewohner betreuen, um bei den Bewohnern Vertrauen und Sicherheit zu schaffen, dabei stehen die Wünsche, Bedürfnisse und Ressourcen der Bewohner im Mittelpunkt unserer Pflege.

Der Austausch von Informationen findet in den täglichen Übergaben des Pflegepersonals statt.

Unsere Pflegestandards

Um eine einheitliche, fach- und sachgerechte Vorgehensweise und Pflege zu gewährleisten, orientieren wir uns an festgeschriebenen Pflegestandards. Diese richten sich nach den aktuellen fachlichen Erkenntnissen, sie werden regelmäßig überprüft und sie sind verbindliche Arbeitsanweisungen, die allen Mitarbeitern bekannt und zugänglich sind.

Unsere Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentation ist die Aufzeichnung aller, für die Pflege relevanter Informationen in einem standardisierten System und dient als Protokoll des Verlaufs und der pflegerischen Tätigkeiten.

Die Pflegedokumentation bietet jederzeit einen aktuellen Informationsstand und ist so die Handlungsgrundlage für alle an der Pflege und Behandlung beteiligten Personen. Außerdem dient sie als Leistungsnachweis, als juristische Absicherung und schafft Transparenz und Übersicht über den Pflegeprozess.

Unsere Pflegeplanung

Für jeden Bewohner wird unter Berücksichtigung der SIS eine individuelle Pflegeplanung erstellt. Die Pflegeplanung erfolgt nach Möglichkeit gemeinsam im Team, die Planung ist für alle am Pflegeprozess Beteiligten verbindlich. Fähigkeiten, Ressourcen und Probleme des Bewohners werden erfasst und entsprechend dokumentiert. Es werden Pflegeziele formuliert und die hierfür notwendigen Maßnahmen festgelegt und in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Bewohner bzw. die Angehörigen sollen soweit als möglich in die Pflegeplanung einbezogen werden.

Der Pflegeprozess ist jederzeit nachvollziehbar und alle erbrachten Leistungen sind dokumentiert und die Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. der Zielerreichungsgrad werden in festgelegten Abständen überprüft. Ziele und Maßnahmen werden ggf. angepasst und aktualisiert.

Unsere Pflegevisiten

Mit der Pflegevisite wird die Pflegequalität und die Bewohnerzufriedenheit erfasst und überprüft. Sie wird in regelmäßigen Abständen durch die Pflegedienstleitung durchgeführt. Gegenstand der Pflegevisite sind die Aktivitäten des täglichen Lebens, insbesondere erfasst werden: Körperliche, seelische und psychische Situation der Bewohner, räumliche Situation im Hinblick auf die Pflege, soziales Umfeld, Pflegedokumentation und Pflegeplanung. Der Bewohner und ggf. die Angehörigen werden in die Pflegevisite aktiv einbezogen. Die Pflegevisite erfolgt systematisch anhand der standardisierten Checkliste. Ergebnisse und Auswertungen fließen in die Pflegeplanung des Bewohners mit ein.

Unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen

Wir sind bestrebt, bei den von uns erbrachten Dienstleistungen eine hohe Qualität dauerhaft zur Zufriedenheit der Bewohner und unseren weiteren Vertragspartnern sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, führen wir regelmäßig Kundenbefragungen, Pflegevisiten beim Bewohner und eine interne Prüfung der Einrichtung durch. Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in unserer Einrichtung sind:

- Stellenbeschreibungen
- Einarbeitungssystem für neue Mitarbeiter
- Evaluation der Pflegeplanung im jährlichen Rhythmus und bei Bedarf
- Monatliche Fallbesprechungen der Wohnbereiche
- Interne als auch externe Fortbildungen
- Fachbegleitungen der Mitarbeiter durch stellvertretende Pflegedienstleitung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Unter langfristiger Qualitätssicherung verstehen wir unser Engagement zur Ausbildung von Altenpflegefachkräften. Die zukünftige gesellschaftliche Situation erfordert eine hohe Anzahl an Fachkräften. Eine Herausforderung, welcher wir uns mit unserem Ausbildungsengagement stellen.

Fort- und Weiterbildung fördern Fachkompetenz und Eigenverantwortlichkeit und tragen zur Motivation unserer Mitarbeiter bei, denn diese haben ein grundsätzliches Interesse, sich beruflich weiterzuentwickeln, sich neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die u. A. auch zur Übernahme spezieller bzw. leitender Funktionen befähigen. Das Interesse der Mitarbeiter einerseits und der betriebliche Bedarf nach qualifizierten Mitarbeitern ergänzen sich gegenseitig und sind insofern wichtige Bestandteile der Personal- und Organisationsentwicklung. Die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern wird von uns dementsprechend unterstützt.

Unsere Entgelte

Das individuell zu vereinbarende Dienstleistungsangebot sowie der mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern abgeschlossene Versorgungsvertrag bzw. die Vergütungsvereinbarung sind Basis für die von Bewohnern zu zahlenden Entgelte. Unsere nicht geförderten Investitionskosten nach § 82 Abs.4 SGB XI haben wir gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales angezeigt.

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung des Heimvertrages nach Maßgabe des im Heimvertrag genannten § 14.

Das Entgelt für Pflegeleistungen (Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Das Entgelt für Pflegeleistungen ist in 5 Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegedienstleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Die Entgelte werden monatlich mit 30,42 Tagen abgerechnet, Teilmonate werden mit ihren tatsächlichen Kalendertagen abgerechnet.

Die Entgelte können Sie unseren Entgelttabellen entnehmen. (siehe Anlage)

Abwesenheit der Bewohner

Soweit der Heimplatz vorübergehend, z.B. wegen Urlaubs, nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Kann der Heimplatz aufgrund von Krankenhausaufenthalten oder Aufenthalten in einer Rehabilitationseinrichtung nicht in Anspruch genommen werden, verlängert sich der in Satz 1 genannte Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Das Entgelt für die Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung verringern sich bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners, soweit drei Kalendertage überschritten werden, für jeden weiteren Kalendertag der ununterbrochenen Abwesenheit auf 75 % der entsprechenden vereinbarten Beträge. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

D.h. ab dem 4. Tag einer ununterbrochenen Abwesenheit werden nur 75 % der vereinbarten Entgelte für Pflegeleistung, Unterkunft und Verpflegung berechnet und es erfolgt eine Gutschrift von 25 %. Die Investitionskosten werden in voller Höhe weiterberechnet.

Kostenbeteiligung der Pflegekasse

Im Rahmen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI beteiligt sich die Pflegekasse in Abhängigkeit zum vorliegenden Pflegegrad, welcher auf Basis der festgestellten Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI ermittelt wurde. Die konkrete Kostenbeteiligung stellt sich wie folgt dar:

	ab dem 01.01.2025
Pflegegrad 1	131,00 €
Pflegegrad 2	805,00 €
Pflegegrad 3	1.319,00 €
Pflegegrad 4	1.855,00 €
Pflegegrad 5	2.096,00 €

Dies bedeutet, dass sich das zu zahlende Heimentgelt um die Kostenbeteiligung der Pflegekasse mindert und sich ein entsprechend gleichbleibender Eigenanteil ergibt.

Zusätzlich gibt es einen Zuschlag der Pflegeversicherung für alle Bewohner und Bewohnerinnen ab einem Pflegegrad 2. Dadurch verringert sich der Eigenanteil.

Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Dauer Ihres bisherigen vollstationären Aufenthalts in einem Pflegeheim.

Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent
- von mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 30 Prozent
- von mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent
- von mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 75 Prozent

Ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Vorvertragliche Informationen gültig ab 01.10.2025



Im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI beteiligt sich die Pflegekasse bis zu 56 Kalendertage an den Kosten der Pflegeleistungen jedoch maximal bis zu einem Betrag von:

	ab dem 01.07.2025
Pflegekassenanteil	3.539,- €

Dieses Entlastungsbudget ist ein Gesamtbetrag, welcher für Kurzzeit- und Verhinderungspflege flexibel eingesetzt werden kann.

Der Pflegekassenanteil dient nicht zur Refinanzierung der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten, diese sind vom Bewohner selbst zu zahlen.

Die Kostenaufwendungen für unsere zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI werden ausschließlich von den Pflegekassen getragen, so dass hierfür keine weiteren Kosten entstehen. Ausnahme hiervon sind privat versicherte Personen, die die Leistung vorab gegenüber der Einrichtung zu zahlen haben und die Kosten anschließend mit ihrer Versicherung abrechnen können. Im Einzelfall kann für diese Personen evtl. auch eine direkte Abrechnung organisiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers

Vor Einzug in die Einrichtung sollte geprüft werden ob die Eigenmittel zur Finanzierung des Pflegewohnplatzes ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so ist vor Einzug ein Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe gegenüber dem für ihren bisherigen Wohnort zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Zuständig für Göggingen ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales in der Lindenspürstr. 39 in 70176 Stuttgart bzw. der örtliche Träger, das Landratsamt Ostalbkreis, 73430 Aalen, Stuttgarterstr. 41.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Sozialhilfeträger die Kosten erst ab Kenntnisanahme/Antragseingang übernimmt!

Mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen und deren Voraussetzungen

Faktoren für eine individuelle Entgeltveränderung

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die dem Heimvertrag als Anlage beigefügt wird und auf Seite 3 und 4 dieser Information beschrieben wird, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig das Entgelt für Pflegeleistungen des jeweils nächst höheren Pflegegrades zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner das jeweils vereinbarte Entgelt für Pflegeleistungen für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Entgeltes für Pflegeleistungen zu enthalten.

Faktoren für eine allgemeine Entgeltveränderung

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen.

Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzt wird.

Ärztliche und medikamentöse Versorgung in unserer Einrichtung – Unsere Partner

Kooperation mit Ärzten

Wir arbeiten eng mit den ansässigen Ärzten und Fachärzten zusammen. Selbstverständlich ist in unserem Hause die freie Arztwahl gesichert.

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner können also gerne die Behandlung durch die Ihnen vertrauten Ärzte weiterführen lassen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, unterstützen wir gerne auf Wunsch bei der Auswahl eines neuen Arztes. Zur regelmäßigen Behandlung von nicht mobilen Bewohnern führen die Ärzte die notwendigen Visiten und Hausbesuche nach Bedarf durch.

Wird eine akute Behandlung außerhalb der Bereitschaftszeiten der behandelnden Ärzte notwendig, werden der ärztliche Bereitschaftsdienst oder der Notarzt informiert.

Die enge Abstimmung zwischen den behandelnden Ärzten und unseren qualifizierten Mitarbeitern bietet die Gewähr für die pflegerische Unterstützung der ärztlichen Behandlung.

Kooperation mit Apotheken

Grundsätzlich besteht auch bezüglich der versorgenden Apotheke freies Wahlrecht. Sie können sich Ihre Medikamente in einer Apotheke Ihrer Wahl besorgen.

Mit der Apotheke Eschach, Hauptstraße 11, 73569 Eschach und unserer Einrichtung besteht jedoch ein „Vertrag zur Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten“. Über diese Apotheke können Sie sich auf Wunsch Ihre Medikamente auch liefern lassen.

Sollten Sie diese Leistung nicht in Anspruch nehmen und sich für eine Versorgung aus der Apotheke Ihrer Wahl entscheiden, weisen wir darauf hin, dass die Besorgung und Bereitstellung der notwendigen Medikamente durch Sie selbst erfolgen muss. Wir übernehmen keine Haftung für eine eventuelle medikamentöse Unterversorgung.

Erhalt von schriftlichen Informationen vor Abschluss des Heimvertrages

Als zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner können Sie die Ergebnisse der letzten MD-Qualitätsprüfung, entsprechend den veröffentlichenden Daten, einsehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 WTPG ist der Träger verpflichtet, künftige Bewohner rechtzeitig vor Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts der Heimaufsichtsbehörde hinzuweisen. Diesem Recht auf Aushändigung kommt die Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 9 WTPG in geeigneter Form nach.

Unser Anregungs- und Beschwerdemanagement – Unsere Partner

Jede Beschwerde wird von uns ernst genommen, denn aus Fehlern wollen wir lernen und besser werden. Sie sind für uns Anlass, bestehende Strukturen der Versorgung, Arbeitsabläufe, Qualität und Organisation neu zu überdenken. Wir informieren den Beschwerdeführer zeitnah über den Stand der erfolgten Maßnahmen und bieten dort einen Kompromiss an, wo die anstehende Problematik nicht behoben werden kann. Personenbezogene Beschwerden oder persönliche Beschwerden werden sofort an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Sachbeschwerden werden an die Verwaltung weitergegeben, die wiederum eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer gibt.

Sollten Sie noch weiteren Informations- bzw. Klärungsbedarf haben, so können Sie sich gerne bei den nachfolgend genannten Stellen informieren bzw. beraten lassen.

Heimbeirat / Angehörigensprecher	siehe aktueller Aushang
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen AOK Baden-Württemberg Direktion Schwäbisch Gmünd	73525 Schwäbisch Gmünd, Pfeiffergäßle 21 Tel. 07171 / 601 – 0
Landratsamt Ostalbkreis Ordnungsamt / Heimaufsicht	73430 Aalen, Stuttgarter Str. 41 Tel. 07361 / 503 – 1511

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Unsere Einrichtung

Seniorenzentrum Göggingen
Zum Steingau 8
73571 Göggingen
Tel. 07175 / 9230-0
Fax. 07175 / 923000-9
E-Mail: info@sz-goeggingen.de
Internet: www.sz-goeggingen.de

Unser Träger

SeWo Seniorenbetreuungsgesellschaft mbH
Pfarrer-Lohr-Straße 7/2
88353 Kißlegg
Geschäftsführer: Alexander Thoma, Angela Neubauer
HRB: 552669 Amtsgericht Ulm

Anlage Nr. 1 zur Information über unsere Einrichtung und unsere Dienstleistungen

Hausordnung

- Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- Wenn Sie ein eigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät in Ihrem Zimmer aufstellen möchten, sprechen Sie darüber mit der Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung.
- Das Waschen und Trocknen von Wäsche im Zimmer oder in der Nasszelle ist nicht gestattet.
- Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen im Zimmer nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich. Aus dem gleichen Grund dürfen Heizkissen und elektrische Apparate nur mit vorheriger Genehmigung der Einrichtungsleitung benutzt werden.
- Wir bitten Sie, kein Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit in Ihr Zimmer zu nehmen, insbesondere Geschirr etc..
- Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen sollten umgehend gemeldet werden.
- Möchten Sie an einer Mahlzeit im Speisesaal nicht teilnehmen, so informieren Sie das Pflegepersonal bitte rechtzeitig darüber.
- In der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr sind Ruhezeiten. Wir bitten diese im Interesse aller Bewohner einzuhalten.

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie Verbesserungen im Hause durchgeführt werden können. Unsere Mitarbeiter sind bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten den Wünschen gerecht zu werden.

Eine Änderung oder Ergänzung der Hausordnung bleibt der Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat vorbehalten.

Seniorenzentrum Göggingen
Oktober 2025